



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 70.453/4
vom 24. Januar 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des dekretalen Teils des
Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘

Am 9. November 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 24. Januar 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. Januar 2022 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze , über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

Der Vorentwurf bringt insbesondere mehrere grundsätzliche Änderungen im Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (nachstehend: GRE) mit sich, nämlich die Schaffung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, die damit beauftragt wird, über die Beschwerden gegen die Beschlüsse, die in erster Instanz vom Gemeindegremium oder von der Regierung gefasst wurden, zu befinden, die Einführung eines finanziellen Gegenwerts zusätzlich zu oder als Ersatz für raumplanerische oder alternative Ausgleichmaßnahmen, die „automatische Regularisierung“ der städtebaulichen Vergehen nach Ablauf einer Frist von 30, 20 oder 10 Jahren und die Umkehr der Beweislast bei städtebaulichen Vergehen.

Aus der Begründung und dem Kommentar zu den Artikeln können weder die Absichten des Verfassers des Vorentwurfs noch die Gründe verstanden werden, aus denen diese grundsätzlichen Änderungen vorgenommen werden, so dass deren Untersuchung durch die Gesetzgebungsabteilung erheblich erschwert und kompliziert wird.

Damit sowohl die Parlamentsmitglieder als auch der Adressat der Vorschrift alle vom Verfasser des Vorentwurfs vorgebrachten Rechtfertigungen zur Kenntnis nehmen können, müssen die Begründung und der Kommentar zu den Artikeln, die meistens nur den Inhalt des Vorentwurfs paraphrasieren, auf jeden Fall nützlich ergänzt werden, um eine bessere Transparenz in einer so wichtigen und besonders technischen Angelegenheit zu gewährleisten.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Im GRE wird vorgesehen, dass die verschiedenen Genehmigungen und Bescheinigungen entweder von dem Gemeindegremium (Artikel D.IV.14 und folgende des GRE) oder von der Regierung bzw., durch Delegation¹, von dem für die Raumordnung und den Städtebau zuständigen Minister ausgestellt werden (Artikel D.IV.22 und folgende des GRE)².

Zusätzlich zu den Befugnissen, die sie „in erster Instanz“ ausübt, ist die Regierung ebenfalls dafür zuständig, über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gemeindegremiums oder gegen die von ihr in erster Instanz gefassten Beschlüsse zu den Anträgen auf Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2 zu befinden und befindet sie über den Aussetzungsbeschluss, den sie in erster Instanz in Anwendung von Artikel D.IV.62 des GRE gefasst hat (Artikel D.IV.24 des GRE).

Eine beratende Kommission für Beschwerden gibt der Regierung ihre (unverbindliche) Stellungnahme über Beschwerden ab, die gegen die vom Gemeindegremium und von der Regierung oder vom Minister in erster Instanz gefassten Beschlüsse über Genehmigungsanträge und über Anträge auf Städtebaubescheinigungen Nr. 2 eingereicht worden sind (Artikel D.I.6 des GRE).

Die Artikel 4 bis 8, 11, 70, 71, 93, 100, Nrn. 3 bis 7, 101, Nr. 1, 102, 103, 104, Nrn. 1 und 2, 105 und 157 des Vorentwurfs zielen darauf ab, der Regierung ihre Entscheidungsbefugnis zu entziehen und die beratende Kommission für Beschwerden durch eine unabhängige Beschwerdekommision mit Entscheidungsbefugnis zu ersetzen³.

Diese Beschwerdekommision, die sich aus einem Rechtswissenschaftler, einem Architekten und einem Stadtplaner, sowie gegebenenfalls aus einer Fachperson im Bereich Denkmalschutz zusammensetzen wird (entworfener Artikel D.I.6.1 Absatz 1), wird dafür zuständig sein, über die Beschwerden gegen die vom Gemeindegremium oder in erster Instanz von der Regierung gefassten Beschlüsse zu befinden (entworfener Artikel D.I.6 Absatz 1). Sie wird ihre Befugnisse auf unabhängige und unparteiische Weise ausüben und bei der Bearbeitung der Beschwerden nicht an Weisungen gebunden sein (entworfener Artikel D.I.6.2 § 1).

Es wird sich also um eine „unabhängige Verwaltungsbehörde“ handeln.

¹ Gemäß Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der durch Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, hat der Umstand, dass ein Dekret die Regierung ermächtigt, individuelle Entscheidungen zu treffen, nicht zur Folge, dass die Regierung diese Befugnis an eines ihrer Mitglieder nicht übertragen darf.

² Es wird daran erinnert, dass das Programmdekret vom 12. Dezember 2019 das Amt eines „beauftragten Beamten“ und die im GRE enthaltenen Delegationen an diesen Beamten abgeschafft hat.

³ Diese Bestimmungen sollen an dem von der Regierung festgelegten Datum und spätestens am 1. Oktober 2023 in Kraft treten (Artikel 221 Absatz 2 des Vorentwurfs).

1.2. Was die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallenden Angelegenheiten betrifft, hat der Verfassungsgerichtshof Folgendes betont:⁴

„Die Artikel 33, 37, 105 und 108 der Verfassung stehen dem nicht entgegen, dass der Gesetzgeber in einem bestimmten technischen Bereich spezifische ausführende Befugnisse einer autonomen Verwaltungsbehörde anvertraut, die sowohl der gerichtlichen Kontrolle als auch der parlamentarischen Kontrolle untersteht, und sie verbieten es dem Gesetzgeber nicht, einem ausführenden Organ Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber bestimmt hat, insbesondere in technischen und komplexen Angelegenheiten.“

Der Verfassungsgerichtshof hat ebenfalls festgestellt, dass die Tatsache, dass die unabhängige Verwaltungsbehörde keiner Kontroll- oder Anordnungsbefugnis unterliegt, in bestimmten Fällen aufgrund von Artikel 34 der Verfassung durch die Erfordernisse gerechtfertigt ist, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben⁵.

Im Bereich Raumordnung und Städtebau hingegen verlangt keine höhere Norm des europäischen Rechts, dass die Beschwerdebehörde eine unabhängige Verwaltungsbehörde sein muss.

Außerdem sind die Raumordnung und der Städtebau keine technische und komplexe Angelegenheit, die keine Zweckmäßigkeitwahl bewirkt. Im Gegenteil: Auch wenn die Behörde eine Reihe von Verfahrensregeln diesbezüglich, insbesondere die Konsultation verschiedener Beratungsorgane, einhalten muss, übt sie keine vollständig gebundene Befugnis⁶, sondern eine teilweise Ermessensbefugnis, wenn sie Bescheinigungen und Genehmigungen erteilt oder ablehnt.

In diesem Rahmen kann sie die Bescheinigung oder die Genehmigung verweigern, aber auch an bestimmte Bedingungen knüpfen, bestimmte Abweichungen gewähren, usw.

Durch die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdekommision mit Entscheidungsbefugnis wird die Regierung oder, durch Delegation, der Minister keinerlei Kontroll- oder Anordnungsbefugnis ausüben können und somit die Beurteilung dieser unabhängigen Verwaltungsbehörde durch ihre bzw. seine Befugnis hinsichtlich der Beurteilung der ordnungsgemäßen Raumordnung ersetzen können.

Daraus folgt, dass der Vorentwurf auch verhindern wird, dass das Parlament die Regierung oder den Minister politisch verantwortlich macht.

⁴ Siehe Verfassungsgerichtshof, 9. Dezember 2021, Nr. 177/2021, B.72; siehe auch Verfassungsgerichtshof, 11. Juni 2015, Nr. 86/2015, B.22.4, und Verfassungsgerichtshof, 9. Juni 2016, Nr. 89/2016, B.9.6.4.

⁵ Siehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, 18. November 2010, Nr. 130/2010, B.8.1.

⁶ Siehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, 10. November 2011, Nr. 166/2011, B.56.3.

Damit steht der Vorentwurf nicht im Einklang mit Artikel 33 der Verfassung und mit den Artikeln 20, 70 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, die durch die Artikel 7 und 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar gemacht wurden.

Folglich werden die Artikel 4 bis 8, 11, 70, 71, 93, 100 Nrn. 3 bis 7, 101 Nr. 1, 102, 103, 104 Nrn. 1 und 2, 105, 157 und 221 Absatz 2 des Vorentwurfs entweder auszulassen oder gründlich zu revidieren sein.

2.1. Artikel D.II.45 § 3 des GRE lautet wie folgt:

„Die Eintragung jedes neuen zur Verstädterung bestimmten Gebiets mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets, wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeglichen, und zwar dadurch, dass ein bereits bestehendes, zur Verstädterung bestimmtes Gebiet oder ein Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung in gleichem Maße in ein nicht zur Verstädterung bestimmtes Gebiet umgewidmet wird, oder durch die Umsetzung jeglicher von der Regierung bestimmten alternativen Ausgleichsmaßnahme, sowohl in operativer, umweltbezogener oder energetischer Hinsicht als auch was die Mobilität betrifft, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen des zur Verstädterung bestimmten Gebiets auf die Umgebung.

Die alternative Ausgleichsmaßnahme zielt darauf ab, die Restauswirkungen, die sich aus der Eintragung eines zur Verstädterung bestimmten Gebiets anstelle eines nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiets ergeben, auszugleichen, nach Berücksichtigung der Vorbeugungs- und Raumordnungsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, die erheblichen Auswirkungen, die in dem im Laufe des Verfahrens erstellten Umweltverträglichkeitsbericht identifiziert wurden, zu verringern oder zu vermeiden.

Die Regierung entscheidet sich für raumplanerische oder alternative Ausgleichsmaßnahmen, oder aber für eine Kombination aus beiden in einem von ihr bestimmten Verhältnis, ohne dass die einen den Vorrang über die anderen gewinnen.

Die raumplanerische oder alternative Ausgleichung kann phasenweise erfolgen.

Was die alternativen Ausgleichsmaßnahmen betrifft, bestimmt die Regierung ihre Art, die Modalitäten ihrer Umsetzung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“

Die Artikel 10 und 20 des Vorentwurfs zielen darauf ab, Änderungen in den Bestimmungen über die Revision der Sektorenpläne vorzunehmen.

Darin wird die Möglichkeit vorgesehen, durch die Zahlung eines „Ausgleichsbetrags“, deren Berechnungsmodalitäten von der Regierung bestimmt werden, die raumplanerische oder alternative Ausgleichsmaßnahmen ganz oder teilweise zu ersetzen (entwurfener Artikel D.II.45 § 3 Absätze 1, 4 und 7).

Die Zahlung dieses Ausgleichsbetrags zugunsten eines „Fonds für die Nachhaltigkeit“ zielt darauf ab, „Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu finanzieren“.

Die Einnahmen dieses Fonds werden insbesondere die Einnahmen sein, „die als finanzieller Gegenwert zusätzlich zu oder als Ersatz für raumplanerische oder alternative Ausgleichmaßnahmen bei Revisionen des Sektorenplans gemäß Artikel D.II.45 §§3 bis 5 gefordert werden“ (entwurfener Artikel D.I.12.1 § 2 Nr. 1).

Die Ausgaben des Fonds werden Entschädigungen, Zuschüsse oder Leistungen betreffen können, einschließlich Personal-, Betriebs-, Investitions- oder sonstige Kosten in Zusammenhang mit Aktionen oder Aufgaben, die im Rahmen des Fonds beschlossen werden und von spezifischem Fachpersonal oder Drittpersonen ausgeführt werden (entwurfener Artikel D.I.12.1 § 3).

2.2. Artikel 7bis der Verfassung lautet wie folgt:

„Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen.“

Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. In Artikel 23 der Verfassung ist nicht präzisiert, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, sie gemäß Absatz 2 dieses Artikels, unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Im Falle einer Klage kommt es *in fine* dem Verfassungsgerichtshof zu, die Beachtung von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung zu prüfen, nämlich des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt, das die ordnungsgemäße Raumordnung beinhaltet, eventuell in Verbindung mit Artikel 7bis der Verfassung, der sich auf die nachhaltige Entwicklung bezieht, die der Dekretgeber anstreben muss⁷.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ergibt sich, dass Artikel 23 der Verfassung hinsichtlich des Rechtes auf den Umweltschutz eine Stillhalteverpflichtung beinhaltet, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau auf erhebliche Weise verringert, ohne dass hierfür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse bestehen.

Aufgrund der der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akte können die Gründe jedoch nicht verstanden werden, die den Verfasser des Vorentwurfs veranlasst haben, diese Änderungen vorzusehen, so dass nicht feststeht, dass diese Gründe die vorgenommene Verringerung im Lichte von Artikel 23 der Verfassung zulässig machen könnten.

⁷ Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 6. Oktober 2016, Nr. 125/2016, B.47.2.2 und Verfassungsgerichtshof, 25. Februar 2021, Nr. 30/2021, B.13.1.

Zudem werden die entworfenen Artikel D.I.12.1 § 1 Absatz 2 und D.II.45 § 3 Absatz 3 hinsichtlich der „Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ besonders vage formuliert.

Daher muss der Verfasser des Vorentwurfs in der Lage sein, zu beweisen, dass die erwogenen Änderungen nicht gegen Artikel 23 der Verfassung eventuell in Verbindung mit Artikel 7bis der Verfassung verstoßen. Diese Rechtfertigungen müssen in die Begründung aufgenommen werden. Der Vorentwurf wird also auch dahingehend ergänzt werden, dass die Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft näher bestimmt werden.

3.1. In Artikel D.VII.1 § 1 Nr. 3 des GRE wird bestimmt, dass die Aufrechterhaltung der nach dem 21. April 1962 ohne die erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung ausgeführten Arbeiten einen Verstoß bildet⁸. Diese Bestimmung wird in den entworfenen Artikel D.VII.1 § 1 Nr. 3 aufgenommen, ohne dass darin präzisiert wird, dass es sich um „nach dem 21. April 1962 ausgeführte Arbeiten“ handeln muss (Artikel 175 des Vorentwurfs).

In dem durch das Dekret vom 16. November 2017 eingeführten Artikel D.VII.1bis des GRE wird jedoch bestimmt, dass es vorbehaltlich einiger Ausnahmen unwiderlegbar vermutet wird, dass die vor dem 1. März 1998 durchgeführten Handlungen und Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen⁹.

Für diese Handlungen und Arbeiten können deren Urheber nicht mehr verfolgt werden und müssen sie keinen Antrag auf Regularisierung der Genehmigung einreichen. Es handelt sich also um eine „automatische Regularisierung“¹⁰.

⁸ Es wird daran erinnert, dass das Vergehen einer Aufrechterhaltung eines unregelmäßigen Baus zum ersten Male durch das am 21. April 1962 in Kraft getretene Grundlagengesetz vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau eingeführt worden ist.

⁹ In den Erläuterungen zum Vorschlag, der das Dekret vom 16. November 2017 geworden ist, steht Folgendes (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 739/1, S. 4):

„La date du 1^{er} mars 1998 correspond à la date de l’entrée en vigueur du décret du 27 novembre 1997 modifiant le Code wallon de l’Aménagement du territoire, de l’Urbanisme et du Patrimoine qui constituait, avant la réforme instituant le CoDT, la modification la plus importante. En effet, ce décret a réformé tout le droit wallon de l’aménagement du territoire et de l’urbanisme, de sorte que l’on pourrait parler de ‘nouveau code wallon’“.

¹⁰ In den Erläuterungen zu dem zum Dekret vom 16. November 2017 gewordenen Vorschlag wird Folgendes präzisiert: „[c]ette présomption de permis vaut également dans le cadre d’une demande de permis introduite ultérieurement et se rapportant aux actes et travaux bénéficiant de la présomption“.

Schließlich bestimmen Paragraph 2 von Artikel D.VII.1 des GRE und die durch das Dekret vom 16. November 2017 eingefügten Paragraphen 2/1 und 2/2, dass die Aufrechterhaltung der ohne die damals erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung durchgeführten Handlungen und Arbeiten vorbehaltlich gewisser Ausnahmen nach einer Frist von zehn Jahren nach der Fertigstellung der Arbeiten für die einschränkend aufgezählten leichten Vergehen oder nach einer Frist von zwanzig Jahren für die anderen Vergehen keinen Verstoß bildet.

In diesem Fall können die Zuwiderhandelnden nicht mehr verfolgt werden, aber die Handlungen und Arbeiten werden nicht automatisch regularisiert.

Für diese drei Kategorien von Vergehen sieht der entworfene Artikel D.VII.1*bis* § 1 vorbehaltlich einiger dort aufgeführter, aber begrenzterer Ausnahmen eine unwiderlegbare Vermutung der Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht nach dreißig, zwanzig oder zehn Jahren vor („automatische Regularisierung“), ohne die Kategorien der Verstöße zu ändern (Artikel 176 des Vorentwurfs).

Im Gegensatz zu den Artikeln D.VII.1 und D.VII.1*bis* des GRE¹¹ bestimmt Paragraph 2 des entworfenen Artikels D.VII.1*bis* jedoch Folgendes:

„Die Beweislast der Erfüllung der Bedingungen und des Zeitpunktes der Fertigstellung der Handlungen und Arbeiten obliegt dem Zuwiderhandelnden.“

3.2. In ihrem Gutachten Nr. 61.006/4 vom 16. März 2017 über einen Vorschlag, der zum Dekret vom 16. November 2017 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung Folgendes hervorgehoben¹²:

„Selon les termes des développements de la proposition de décret à l'examen, celle-ci tend à établir un régime de 'grand pardon' ou d' 'amnistie' pour des actes et des travaux exécutés en infraction avant une date déterminée.

À cette fin, elle énonce en règle que les actes et les travaux exécutés avant la date qu'elle fixe 'sont irréfragablement présumés conformes au droit de l'aménagement du territoire et de l'urbanisme'.

Dans son principe, ce régime n'appelle pas d'objection.

Il doit toutefois être revu pour tenir compte de ce qui suit :

a) [...]

¹¹ Tatsächlich wird in den Erläuterungen zu dem zum Dekret vom 16. November 2017 gewordenen Vorschlag Folgendes verdeutlicht:

„En cas de litige, il appartient à l'autorité publique qui invoque une infraction de prouver, par toute voie de droit, que les actes et travaux litigieux ne peuvent bénéficier de la présomption, en établissant, par exemple, la date de réalisation desdits travaux“.

¹² Gutachten 61.006/4 vom 16. März 2017 über einen Vorschlag, der zum Dekret vom 16. November 2017 geworden ist, (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 739/2, S. 2-3, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/61006.pdf>).

b) En présumant conformes au droit de l'aménagement du territoire et de l'urbanisme les actes et les travaux exécutés avant le 1^{er} mars 1998, la proposition de décret a notamment pour effet de régulariser des actes ou des travaux exécutés sans le permis requis ¹³.

Parmi ces actes et ces travaux, il en est qui correspondent à des projets pour lesquels la directive 85/337/CEE du Conseil du 27 juin 1985 'concernant l'évaluation des incidences de certains projets publics et privés sur l'environnement' – laquelle a, entre-temps, été remplacée par la directive 2011/92/UE du Parlement européen et du Conseil du 13 décembre 2011 'concernant l'évaluation des incidences de certains projets publics et privés sur l'environnement' – imposait qu'ils soient soumis à une procédure de demande d'autorisation impliquant un processus d'évaluation des incidences sur l'environnement ou chargeait les États membres de déterminer, en respectant diverses règles, s'ils devaient l'être.

Aussi, la question se pose de savoir si, en ce qui concerne les actes et les travaux entrant dans le champ d'application de la directive 85/337/CEE et qui ont été réalisés depuis la date ultime à laquelle il incombait aux États membres de se conformer à cette directive – à savoir le 3 juillet 1988 ¹⁴ –, la proposition de décret est admissible au regard du droit de l'Union européenne.

Dans un arrêt dans lequel était en cause une disposition de droit autrichien qui considérait comme autorisés en vertu de la loi des projets dont l'autorisation ne pouvait plus faire l'objet d'un recours, la Cour de justice de l'Union européenne a déclaré ceci :

'36. Le droit de l'Union ne s'oppose pas à ce que les règles nationales permettent, dans certains cas, de régulariser des opérations ou des actes irréguliers au regard de celui-ci. Une telle possibilité est toutefois subordonnée à la condition qu'elle n'offre pas aux intéressés l'occasion de contourner les règles du droit de l'Union ou de se dispenser de les appliquer et donc qu'elle demeure exceptionnelle (arrêt du 3 juillet 2008, *Commission/Irlande*, C-215/06, EU:C:2008:380, point 57).

37. Partant, la Cour a jugé qu'une législation qui donne à un permis de régularisation, qui peut être délivré en dehors même de toutes circonstances exceptionnelles, les mêmes effets que ceux attachés à une autorisation d'urbanisme méconnaît les exigences de la directive 85/337. En effet, les projets pour lesquels une évaluation des incidences sur l'environnement est requise doivent, en vertu de l'article 2, paragraphe 1, de cette directive, être identifiés puis soumis, avant l'octroi de l'autorisation et, en conséquence, nécessairement avant d'être réalisés, à une demande d'autorisation et à ladite évaluation (arrêt du 3 juillet 2008, *Commission/Irlande*, C-215/06, EU:C:2008:380, point 61).

38. Il en va de même d'une mesure législative [...] qui semble permettre [...], sans même imposer d'évaluation ultérieure, et en dehors de toutes circonstances exceptionnelles particulières, qu'un projet qui aurait dû faire l'objet d'une évaluation des incidences sur l'environnement, au sens de l'article 2, paragraphe 1, de la directive 85/337, soit réputé avoir fait l'objet d'une telle évaluation' ¹⁵.

¹³ *Fußnote Nr. 2 aus dem zitierten Gutachten*: Le commentaire de l'article 2 indique qu'expressément qu'en faisant état du droit de l'aménagement du territoire et de l'urbanisme, la proposition vise, entre autres, les permis. Il en déduit que la proposition consacre une « présomption de permis ».

¹⁴ *Fußnote Nr. 3 aus dem zitierten Gutachten*: Selon son article 15, § 1^{er}, la directive 85/337/CEE imposait aux États membres l'obligation de prendre les mesures nécessaires pour s'y conformer dans un délai de trois ans à compter de sa notification, laquelle est intervenue le 3 juillet 1985.

¹⁵ *Fußnote Nr. 4: C.J.U.E.*, (1^{ère} ch.), 17 novembre 2016, (*Stadt Wiener Neustadt*), C-348/15, E.U.:C:2016:882.

Au vu de l'enseignement de cet arrêt, et compte tenu du fait que la proposition de décret, qui régularise de manière générale et indifférenciée tous les actes et travaux exécutés avant le 1^{er} mars 1998, ne peut raisonnablement être considérée comme reposant sur des circonstances exceptionnelles particulières, il y a lieu d'observer qu'en l'état, elle méconnaît le droit de l'Union européenne en ce qu'elle s'applique aux actes et aux travaux qui remplissent la double condition d'entrer dans le champ d'application de la directive 85/337/CEE et d'avoir été réalisés depuis le 3 juillet 1988.“¹⁶

Diese Bemerkung gilt *mutatis mutandis* für den entworfenen Artikel D.VII.1bis
§ 1.

3.3. Was die Umkehr der Beweislast betrifft, wird im Kommentar zum Artikel Folgendes verdeutlicht:

„Da es für die Behörde unmöglich ist zu überprüfen, wann die Fertigstellung der Arbeiten und Handlungen stattgefunden hat, wird ausdrücklich erwähnt, dass die Beweislast der Erfüllung der Bedingungen der Amnestie beim Zuwiderhandelnden liegt.“

Zunächst ist festzustellen, dass sich diese Bestimmung in Buch VII des GRE einfügt, das die Verstöße und Strafmaßnahmen regelt, auch wenn Kapitel *Ibis* dieses Buches, das den entworfenen Artikel D.VII.1bis enthält, einen weitgehenderen Gegenstand hat, weil es die „automatische Regularisierung“ der städtebaulichen Vergehen enthält, d.h. eine unwiderlegbare Vermutung der Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht nach dreißig, zwanzig oder zehn Jahren.

Die Frage des Beweises wird allerdings auf eine andere Weise in diesen beiden Rechtsbereichen, nämlich das Strafrecht und das Verwaltungsrecht, geregelt.

In Strafsachen ist die Unschuldsvermutung tatsächlich ein Rechtsprinzip, nach dem jede Person, der eine Straftat vorgeworfen wird, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt. Aufgrund dieses insbesondere in Artikel 6 Paragraph 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Prinzips muss jeder Zweifel dem Angeklagten zugutekommen („*in dubio pro reo*“).

In Artikel D.VII.1bis des GRE wurde zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, dass die Beweislast bei der Behörde liegt, aber die Verfasser des Vorschlags, der zum Dekret vom 16. November 2017 wurde, das zum ersten Male eine Bestimmung zwecks einer „automatischen Regularisierung“ eingeführt hat, waren sich – wie oben erinnert wurde – offenbar dessen bewusst, dass die Beweislast in Strafsachen nicht bei dem Zuwiderhandelnden liegen kann¹⁷.

¹⁶ Siehe ebenfalls das Gutachten Nr. 59.771/4 vom 21. September 2016 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 30. November 2017 ‘réformant le Code bruxellois de l'aménagement du territoire et l'ordonnance du 5 juin 1997 relative aux permis d'environnement et modifiant certaines législations connexes’ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. R.B.H., 2016-2017, Nr. A-451/1, S. 374, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/59771.pdf>.

¹⁷ Siehe Fußnote Nr. 11.

Da die Vermutung der Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht die „automatische Regularisierung“ auf der Ebene des Verwaltungsrechts ermöglicht, ist ferner festzustellen, dass es für die betreffenden Personen¹⁸ ebenfalls unmöglich sein kann, den Beweis zu erbringen, dass alle Bedingungen „der Amnestie“ erfüllt werden - und insbesondere das genaue Datum der Fertigstellung der Handlungen oder Arbeiten anzugeben.

Zwar kann es in manchen Fällen bei bestimmten Verstößen und vor allem, wenn es sich um „leichte Vergehen“ handelt, für die Behörde sehr schwierig oder sogar unmöglich sein, zu überprüfen, wann die Handlungen und Arbeiten fertiggestellt wurden; dies kann aber auch für gewisse Betroffene wie zum Beispiel die Erben der Fall sein¹⁹.

Wie die Verfasser des zum Dekret vom 16. November 2017 gewordenen Vorschlags²⁰ daran erinnert haben, zielt die „automatische Regularisierung“ darauf ab, für mehr Rechtssicherheit sowohl im Strafrecht als auch im Verwaltungsrecht zu sorgen. Die Umkehr der Beweislast – wie sie durch den vorliegenden Text geregelt wird und insbesondere soweit diese Regelung die Hypothese nicht berücksichtigt, in der es für den Zuwiderhandelnden unmöglich ist, den ihm auferlegten Beweis zu erbringen – wird jedoch nicht dazu beitragen.

Schließlich wird in dem Vorentwurf nicht präzisiert, wie der o.a. Beweis erbracht werden muss. Nach der Logik der vorliegenden Regelung sollte der Zuwiderhandelnde allerdings zumindest grundsätzlich den Beweis mit allen Rechtsmitteln, einschließlich Zeugen und Vermutungen, erbringen können.

Paragraph 2 des entworfenen Artikels D.VII.1bis ist im Lichte dieser Bemerkungen zu überprüfen.

4. Unter Berücksichtigung der vorstehenden grundsätzlichen Bemerkungen werden die folgende allgemeine Bemerkung und die folgenden besonderen Bemerkungen formuliert.

¹⁸ Laut Artikel D.VII.2 des GRE:

„Unbeschadet der Bestimmungen des Strafgesetzbuches können die begangenen Verstöße den folgenden Personen zugeschrieben werden:

1° dem Bauherrn;

2° dem Eigentümer des Gutes, einschließlich wenn er sie in Kauf genommen oder die Einrichtung von ortsfesten oder beweglichen Anlagen geduldet hat;

3° den Personen, die aufgrund ihres Berufs oder ihrer Tätigkeit Immobilien kaufen, zum Kauf oder zur Miete anbieten, verkaufen oder vermieten, oder deren Verstädterung vornehmen, ortsfeste oder bewegliche Anlagen bauen oder einrichten, oder an diesen Tätigkeiten beteiligt sind“.

¹⁹ In dem durch das Dekret vom 16. November 2017 eingefügten Artikel D.IV.99 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des GRE wird vorgesehen, dass das Datum der Durchführung der letzten Arbeiten, die einer Genehmigung bedürfen und sich auf das betroffene Gut beziehen, auf der Grundlage der Erklärung des Abtretenden in jeder privatschriftlichen oder authentischen Urkunde unter Lebenden zur Abtretung eines dinglichen oder persönlichen Nutznießungsrechts während mehr als neun Jahren erwähnt wird.

²⁰ Die Erläuterungen zum Vorschlag lauten wie folgt (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 739/1, S. 4):

„Ce mécanisme de présomption participe à la sécurité juridique. En raison des garanties qui accompagnent le système mis en place, il n’y a pas d’atteinte à la qualité de l’aménagement du territoire, de l’urbanisme et de l’environnement“.

5. Es wird daran erinnert, dass der französische Text des GRE vor seiner Abänderung durch das Programmdekret vom 12. Dezember 2019 (Artikel 52 bis 215), das Programmdekret vom 10. Dezember 2020 (Artikel 83 bis 105) und das Krisendekret 2021 vom 26. April 2021 (Artikel 45 bis 51)²¹ die einzige authentische Fassung war; die deutsche Fassung des GRE war eine Übersetzung, die gemäß Artikel 55 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ erstellt wurde.

Das GRE, dessen authentischer Text ursprünglich ausschließlich in französischer Sprache verfasst war, ist seit den Änderungen durch die drei o.a. Dekrete teilweise in deutscher Sprache abgefasst. Der authentische Text des GRE ist infolgedessen zum Teil in französischer und zum Teil in deutscher Sprache abgefasst.

Die deutsche Übersetzung des GRE enthält aber Fehler. Eine Reihe von Bestimmungen des Vorentwurfs zielen darauf ab, sprachliche Korrekturen oder terminologische Anpassungen in der deutschen Fassung des GRE vorzunehmen, um zu einem besseren Verständnis der deutschsprachigen Gesetzgebung beizutragen.

In Ermangelung eines in deutscher Sprache abgefassten authentischen Texts ist es aber nicht denkbar, dessen deutsche Fassung zu ändern, da nur der authentische Text von normativen Bestimmungen auf diese Weise geändert werden kann.

Auch wenn der – in französischer Sprache abgefasste – authentische Text des GRE korrekt ist, so dass sich die erwogenen Änderungen, die nur diese Fassung betreffen können, als bedeutungslos erweisen, ist es denkbar, dass der Verfasser des Vorentwurfs zwecks Sicherstellung der Lesbarkeit des GRE in seiner für das deutsche Sprachgebiet geltenden Fassung beschließt, einen Satz in seiner Gesamtheit durch einen in deutscher Sprache abgefassten authentischen Text zu ersetzen.

Da es sich um die Ersetzung bestimmter Wörter durch andere in einem Satz handelt, dessen authentischer Text zum Teil in französischer und zum Teil in deutscher Sprache abgefasst ist, scheint es ferner im Interesse der Lesbarkeit der abgeänderten Bestimmungen ratsam, den Satz in seiner Gesamtheit durch einen in deutscher Sprache abgefassten authentischen Text zu ersetzen, statt nur Satzteile oder bestimmte Wörter zu ersetzen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in Anbetracht des Umfangs des Vorentwurfs sind die Artikel 1, 13, Nr. 1, 14, 15, Nr. 1 bis Nr. 3, 16, Nr. 2, 18, 19, 20, Nr. 1 und Nr. 3, 22, Nr. 1, 23, Nr. 1, 24, Nr. 2 bis Nr. 5, 25, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 bis Nr. 7, 26, 51, Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5, 53, Nr. 1 bis Nr. 3, 54, Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5, 55, Nr. 1 und Nr. 3, 56, 58, 59, Nr. 2 bis Nr. 4, 60, 62, 64 à 68, 69, Nr. 2, 72 bis 75, 76, Nr. 1, 77, Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4, 78, Nr. 1, 79, 81, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5, 82 bis 85, 90, 92, Nr. 1 und Nr. 3, 94, Nr. 2 und Nr. 3, 95, 97, 98, 99, Nr. 1 und Nr. 2, 100, Nr. 1 und 2, 101, Nr. 2 und Nr. 4, 107, 113 bis 115, 117, 118, Nr. 1, 120 bis 122, 125, 126, 128, 130, 132, Nr. 1, 134, 135, 137, 156, Nr. 2, 158, 160, Nr. 4, 161, 162, Nr. 4, 163, 165 bis 174, 177, 178, Nr. 1, 179, 183, 185, 186, Nr. 1 bis Nr. 3,

²¹ Keiner dieser Artikel wurde der Gesetzgebungsabteilung zur Untersuchung vorgelegt.

188, Nr. 1,²² 189, 202, Nr. 2, 204, Nr. 1 und Nr. 5, 205 bis 207, 208, Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4, 209, Nr. 1 bis Nr. 3, 210 bis 212, 213, Nr. 1, 214 bis 216, 219 und 220 des Entwurfs im Lichte dieser Bemerkung zu revidieren.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 24

In dem entworfenen Artikel D.II.51 § 1 Absatz 2 Nr. 3 müssen die Wörter „Artikel D.II.57.4 Nummern 1 und 3“ durch die Wörter „Artikel D.II.57.4 § 1 Nummern 1 und 3“ ersetzt werden.

Artikel 25

1. In Nr. 1 sind die Wörter „Artikel D.II.57.1 Nummer 3“ und die Wörter „Artikel D.II.57.2“ durch die Wörter „Artikel D.II.57.1 § 1 Nummer 2“ bzw. die Wörter „Artikel D.II.57.2 Nummer 2“ zu ersetzen.
2. In dem entworfenen Artikel D.II.52 § 1 Absatz 4 Nr. 6 sind die Wörter „Artikel D.II.57.4 § 1“ durch die Wörter „Artikel D.II.57.4 § 1 Absatz 1“ zu ersetzen.
3. Die Unterteilungen des Artikels sollten nach der ersten Nr. 4 neu nummeriert werden.
4. In Nr. 4 (der Nr. 5 wird) sind die Wörter „Artikel D.II.57.4 § 1“ durch die Wörter „Artikel D.II.57.2“ zu ersetzen.

Artikel 36

In Artikel D.II.57.4 § 1 Absatz 1 sind die Wörter „Artikel D.II.57.1“ durch die Wörter „Artikel D.II.57.2“ zu ersetzen.

²² Siehe in diesem Sinne das Gutachten Nr. 69.890/2/V vom 7. September 2021 über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Bereich Energie‘, *Parl. Dok.*, Parl. DG, Nr. 170/1, S. 12-13.

Artikel 42 und 43

1. In den entworfenen Artikeln D.II.57.9 § 2 und D.II.57.10 § 1 Absätze 1, 3 und 4 sollten die Wörter „der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und die Wörter „die Deutschsprachige Gemeinschaft“ besser durch die Wörter „der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ bzw. „die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt werden.
2. In dem entworfenen Artikel D.II.57.10 § 1, Absätze 1, 3 und 4, sind die Wörter „Artikel D.II.57.2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Artikel D.II.57.2 Absatz 1 Nummer 2“ zu ersetzen.

Artikel 57

Anstatt eine Ausnahme zum Sektorenplan „für die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestehenden oder genehmigten Bauten, Einrichtungen oder Gebäude“ (Artikel D.IV.6 Absatz 1 GRE) vorzusehen, sieht der entworfene Artikel D.IV.6 Absatz 1 eine Ausnahme „für die legal bestehenden Bauten, Anlagen oder Gebäuden“ vor.

Die Wörter „legal bestehenden“ sind jedoch nicht deutlich.

Laut der beauftragten Beamtin handelt es sich um eine Anpassung, die infolge der Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des GRE durch den Erlass der Regierung vom 1. Juli 2021 ‚zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘ vorgenommen wurde²³.

Letztgenannte präzisiert, dass die Ausnahme für folgende Kategorien gelten wird:

- genehmigte Bauten, Anlagen oder Gebäude (vor dem Sektorenplan genehmigte, gemäß dem Sektorenplan genehmigte oder ggfls. in Ausnahme zum Sektorenplan genehmigte),
- vor Genehmigungspflicht errichtete Bauten, Anlagen oder Gebäude,
- von einer Genehmigungspflicht befreite Bauten, Anlagen oder Gebäude,
- unter Amnestie fallende Bauten, Anlagen oder Gebäude.

Um in diesem Bereich eine bessere Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es besser, entweder die Wörter „legal bestehenden“ zu ersetzen oder eine Bestimmung einzufügen, die diese Wörter definiert, wobei diese vier Kategorien von Bauten, Anlagen und Gebäuden enthalten sein werden.

²³ Die Gesetzgebungsabteilung hat kein Gutachten über den Entwurf, der zum Erlass vom 1. Juli 2021 geworden ist, gegeben.

Artikel 77 und 78

In den entworfenen Artikeln D.IV.31 § 6 Absatz 2 und D.IV.31.1 § 4 Absatz 2 wäre es besser, die Wörter „Fällt das Treffen“ durch die Wörter „Läuft die Frist (...) ab“ zu ersetzen.

Artikel 80

In dem entworfenen Artikel D.IV.33 § 1 Nr. 2 ist es besser, die Wörter „deutet darauf hin“ durch die Wörter „weist darauf hin“ zu ersetzen.

Artikel 89

In dem einleitenden Satz sind die Wörter „In Buch IV, Titel II, Kapitel IV, Abschnitt 4 (wird Artikel...)“ hinzuzufügen.

Artikel 96

Die Paragraphen 2 und 3 des entworfenen Artikels D.IV.54 sehen im Gegensatz zu den Bestimmungen, die den Paragraphen 1 dieses Artikels bilden werden, nicht vor, dass die Auflagen „unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ auferlegt werden müssen.

Die der Regierung erteilte Ermächtigung ist jedoch nur zulässig, wenn die Regierung ihre Ermessensbefugnis unter Beachtung dieses Grundsatzes ausübt.

Diese beiden Paragraphen sollten entsprechend ergänzt werden.

Artikel 98

Artikel D.IV.55 Nr. 4 des GRE ist ebenfalls abzuändern.

Artikel 117

Es wäre besser die Wörter „die die Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines Gemeindeweges voraussetzt“ auszulassen.

In der Tat gibt es offenbar keine Rechtfertigung für die Aufhebung dieser Wörter.

Artikel 125 und 126

Die Artikel 125 und 126 des Vorentwurfs zielen u.a. darauf ab, das Wort „Entzug“ durch das Wort „Rückzug“ zu ersetzen.

Laut Artikel 2 des Dekrets vom 19. Januar 2009 ‚zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache‘, müssen alle politischen Körperschaften, öffentlichen Dienste und Einrichtungen sowie die den öffentlichen Diensten gleichgestellten Dienste die deutsche Rechtsterminologie anwenden, die verbindlich von dem Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie festgelegt wird.

Dieser Ausschuss hat den französischen Begriff „retrait“ durch den deutschen Begriff „Entzug“ übersetzt.

Infolgedessen müssen die Artikel 125 und 126 Nr. 2 des Vorentwurfs ausgelassen und Artikel 126 Nr. 1 und 3 des Vorentwurfs angepasst werden.

Artikel 133

Die in dem entworfenen Artikel D.IV.99 § 1 Nr. 2 genannten Genehmigungen sind alle Genehmigungen, die nach dem 1. Januar 1977 erteilt wurden.

Um eine bessere Rechtssicherheit zu gewährleisten, wäre es besser die Wörter „sowie Städtebaugenehmigungen“ durch die Wörter „und die Städtebaugenehmigungen“ zu ersetzen.

Artikel 142 und 143

Die entworfenen Artikel D.IV.109.2 und D.IV.109.3 betreffen die Gebäude und die Bauten, die zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Zerstörung legal bestanden.

Wie in der Bemerkung über Artikel 57 des Vorentwurfs ausgeführt wurde, sind die Wörter „legal bestand“ nicht deutlich.

Infolgedessen sind diese Bestimmungen zu revidieren.

Artikel 151

In dem entworfenen Artikel D.IV.109.10 sind die Wörter „im Sinne des Artikels D.IV.2.“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels D.IV.14.2“ zu ersetzen.

Artikel 159

Das gesamte Buch V des GRE, das die Artikel D.V.1 bis D.V.20 umfasst, wird durch Artikel 159 aufgehoben.

Dadurch werden durch den Vorentwurf auch Übergangsmaßnahmen aus der Rechtsordnung entfernt; es kann jedoch nützlich sein, selbst wenn sie zurzeit keinerlei Rechtswirkung mehr haben, einen Hinweis auf Übergangsmaßnahmen, wie z. B. denen in den Artikeln D.V.6, D.V.12 und D.V.20 des GRE, aufzubewahren.

Es wäre deshalb besser, diese Artikel aus der vorgesehenen Aufhebung auszulassen.

Artikel 176

Artikel D.VII.1bis des GRE, der vom Dekret vom 16. November 2017 eingefügt wurde und laut dem vorbehaltlich einiger Ausnahmen unwiderlegbar vermutet wird, dass die vor dem 1. März 1998 durchgeführten Handlungen und Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht stehen, wird durch Artikel 176 des Vorentwurfs ersetzt.

Laut dem entworfenen Artikel D.VII.1bis § 1 Absätze 1 und 2 wird unwiderlegbar vermutet, dass durchgeführte Handlungen und Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht gemäß Artikel D.VII.1 stehen, wenn sie, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, vor mindestens dreißig Jahren fertiggestellt wurden.

Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches sieht allerdings vor:

„Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt“.

Der Grundsatz der Rückwirkung des mildernden Strafgesetzes ist auch und vor allem in internationalen und europäischen Rechtsvorschriften verankert, ohne dass die Möglichkeit besteht, davon abzuweichen, sei es ausdrücklich, wie in Artikel 15 § 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in Artikel 49 § 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, oder implizit, wie es sich aus Artikel 7 § 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ergibt.

Daraus folgt, dass Handlungen und Arbeiten, die vor dem 1. März 1998 ausgeführt wurden und die bereits Gegenstand einer „automatischen Regularisierung“ in Anwendung von Artikel D.VII.1bis des GRE geworden sind, nicht als nicht in Übereinstimmung mit dem Raumordnungs- und Städtebaurecht gemäß dem entworfenen Artikel D.VII.1bis § 1 Absätze 1 und 2 angesehen werden können.

Anstatt Artikel D.VII.1bis des GRE zu ersetzen, sollte daher ein neuer Artikel D.VII.1ter in Kapitel Ibis von Buch VII des GRE eingefügt werden.

In diesem Fall kann der Verfasser des Vorentwurfs, wenn er eine bessere Kohärenz in diesem Bereich sicherstellen möchte, außerdem bestimmte in Artikel D.VII.1bis des GRE vorgesehenen Anwendungsbedingungen abmildern, indem er ihn in diesem Punkt anpasst.

Artikel 181

In dem entworfenen Artikel D.VII.7.1 Nr. 2 müssen die Wörter „aufzuerlegen“ durch die Wörter „anzuordnen oder aufzuerlegen“ ersetzt werden.

Artikel 191

Die Wörter „der die Artikel D.VII.18 und D.VII.19 umfasst,“ sind auszulassen, da diese Artikel nicht durch Artikel 191 des Vorentwurfs aufgehoben, sondern durch die Artikel 192 und 194 des Vorentwurfs ersetzt werden.

Artikel 192

1. Gemäß Paragraph 3 Absatz 4 Nr. 2 des entworfenen Artikels D.VII.18 erfolgt die Zahlung des Vergleichsbetrags an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Paragraph 4 Absatz 3 Nr. 2 desselben Artikels präzisiert seinerseits, dass die Zahlung des Vergleichsbetrags an die Deutschsprachige Gemeinschaft „zugunsten des in Artikel D.I.12.1 erwähnten Fonds für die Nachhaltigkeit“ erfolgt.

Wie sich aus dem entworfenen Artikel D.I.12.1 § 2 Nr. 2 (Artikel 10 des Vorentwurfs) ergibt, setzen sich die Einnahmen des Fonds insbesondere aus allen „Einnahmen aus den Vergleichsbeträgen, die gemäß Artikel D.VII.18 an die Deutschsprachige Gemeinschaft gezahlt werden“ zusammen.

Der entworfen Artikel D.VII.18 § 3 Absatz 4 Nr. 2 ist also in diesem Punkt zu ergänzen.

2. Artikel D.VII.19 des GRE bestimmt:

„Der Vergleich erfolgt durch Zahlung einer Geldsumme, deren Höhe nach den von der Regierung erlassenen Regeln bestimmt wird; dieser Betrag darf nicht unter zweihundertfünfzig Euro oder über fünfundzwanzigtausend Euro liegen“.

Der Betrag der in diesem Artikel erwähnten Vergleichsstrafe ist in Artikel R.VII.19-1 des GRE festgelegt, in dem zweiunddreißig Kategorien von Verstößen unterschieden werden, wobei der Mindestbetrag für bestimmte geringfügige Verstöße 10 Euro beträgt und der Gesamtbetrag für alle begangenen Verstöße maximal 25.000 Euro beträgt.

Der entworfen Artikel D.VII.18 § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 ermächtigt die Regierung, die Höhe der Vergleichssumme zu bestimmen, der „pro Verstoß“ nicht unter 250 Euro und nicht über 25.000 Euro liegen darf.

Die in Artikel R.VII.19-1 des GRE vorgesehenen Beträge müssen daher revidiert werden und die kumulierten Beträge für mehrere Verstöße können in bestimmten Fällen ein Vielfaches des derzeitigen Höchstbetrags erreichen.

Die beauftragte Beamtin erklärte Folgendes:

„Es wird bezweckt, den Abschreckungseffekt von Verstößen zu erhöhen. Die Geldsummen sind niedriger als die im europäischen Ausland angewandten Strafsummen“.

Nichts hindert im Prinzip den Verfasser des Vorentwurfs in der Tat daran, den Vergleichsbetrag für alle in dem entworfenen Artikel D.VII.1 vorgesehenen Verstöße zu erhöhen.

Es ist jedoch festzustellen, dass die abschreckende Wirkung der Strafmaßnahmen für den Verstoß der „Aufrechterhaltung der ohne die erforderliche Genehmigung oder in deren Missachtung ausgeführten Arbeiten“ (entworfener Artikel D.VII.1 § 1 Nr. 3) nur für Arbeiten, die nach Inkrafttreten des Vorentwurfs durchgeführt und aufrechterhalten werden, voll wirken kann.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung ausgeführter Arbeiten, und insbesondere für diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des Vorentwurfs ausgeführt wurden und die später im Rahmen der Regularisierungsprüfung gemäß dem entworfenen Artikel D.VII.18 § 2, Nr. 1 und Nr. 2 genehmigt werden können, scheint eine so starke Erhöhung des Vergleichsbetrags dem vom Verfasser des Vorentwurfs verfolgten Ziel zuwiderzulaufen.

Der Verfasser des Vorentwurfs wird darum gebeten, die Bestimmung im Lichte dieser Bemerkung zu überdenken.

3. In Paragraph 5 sind die Wörter „Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel D.VII.19, Kompensationsmaßnahmen gemäß Artikel D.VII.20“ durch die Wörter „Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel D.VII.19 oder Kompensationsmaßnahmen gemäß Artikel D.VII.20“ zu ersetzen.

Artikel 195

Die Wörter „der den Artikel D.VII.20 umfasst,“ sind auszulassen, da dieser Artikel durch Artikel 195 des Vorentwurfs nicht aufgehoben, sondern durch Artikel 197 des Vorentwurfs ersetzt werden wird.

Artikel 199

1. In dem entworfenen Artikel D.VII.21 § 3 sind die Wörter „Artikel D.VII.18 §1“ durch die Wörter „Artikel D.VII.18 §1 Absatz 2“ zu ersetzen.

2. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist dafür nicht zuständig, die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von administrativen Geldstrafen zu verankern. Paragraph 6 Absatz 4 ist infolgedessen auszulassen.

Artikel 207

In der deutschen Fassung der Nr. 6 ist das Wort „ersetzt“ durch die Wörter „jeweils (...) ersetzt“ zu ersetzen.

Artikel 218

Absatz 2 des Artikels D.VIII.27.2 des GRE ist aufzuheben.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY